

# **Satzung des „Netzwerk Inklusion Region Freiburg e.V.“**

## Präambel

Der Verein setzt sich in der Region Freiburg für die konsequente Inklusion im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 nebst Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensphasen und Lebensbereichen ein. Der Verein ist auf allen Ebenen inklusiv, Menschen mit und ohne Behinderung arbeiten partnerschaftlich und gleichberechtigt zusammen. Der Verein fühlt sich den Nachhaltigkeitszielen z.B. der Stadt Freiburg, insbesondere der Sicherstellung der Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben verpflichtet. Dies beinhaltet die Schaffung von gleichen Chancen und gleichberechtigten Zugang zu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Inklusion Region Freiburg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung der Vernetzung und Koordination gemeinsamer Aktionen der vielfältigen Selbstvertretungsorganisationen, Vereine und Initiativen in Freiburg und den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald

und Emmendingen. Die Vernetzung dient auch immer dem Informationsaustausch,

b) Bewusstseinsbildung zum Thema Inklusion mit dem Ziel, dass barrierefreie Teilhabe ermöglicht wird,

c) Partizipation und Interessensvertretung an Aktivitäten und Gremien zur Gestaltung des örtlichen Gemeinwesens der Stadt Freiburg und der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen,

d) die Initiierung, Durchführung und Bewerbung von inklusionsorientierten Projekten und (Fach-)Veranstaltungen,

e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Initiativen und Organisationen, die sich der Inklusion verpflichtet fühlen und

f) die Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen.

- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über das Gebiet der Stadt Freiburg und der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Korczak-Haus Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung in Freiburg zu verwenden hat.

#### **§ 4 Voraussetzung und Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die sich entsprechend dieser Satzung engagieren will.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand § 26 BGB. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail oder sonstigen gängigen Übertragungsarten.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die schriftliche Mitteilung am folgenden Monatsersten. Liegt dieser in der ersten Jahreshälfte, ist der Beitrag voll zu entrichten; ansonsten entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung, Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist stimm- und aktiv wahlberechtigt. In den erweiterten Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglied sind. Die von einem Mitglied rechtzeitig vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich an den erweiterten Vorstand gestellten Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Antragsrecht, Stimmrecht und Wahlrecht sind nicht übertragbar. Bei juristischen Personen werden diese Rechte von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt.
- (2) Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten: Namen des Mitglieds bzw. dessen Organisation und gegebenenfalls der vertretungsberechtigten Personen, Adresse und Kontoverbindung. Die Namen und die Adresse des Mitglieds kann der Verein in einer Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern das Mitglied dem ausdrücklich zustimmt. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und -betreuung die Telefonnummern und die E-Mail-Adressen, sofern ihm diese jeweils vom Mitglied freiwillig angegeben werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Absatz 2 unverzüglich bekannt zu geben.

Schreiben und E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.

- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag reduzieren oder stunden. Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. - bei juristischen Personen - durch Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber des Vorstandes möglich. Nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung kann der Verein nicht mehr die Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr verlangen.
- (3) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat einzuräumen und auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Eine Streichung ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer beschädigt oder gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn dem Verein aus anderen Gründen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung. Während dieses Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung im Sinne von §32 BGB,
- (b) Vorstand nach §26 BGB,
- (c) ein erweiterter Vorstand und
- (d) die Arbeitsgruppen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jede Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch E-Mails oder Faxe sofern eine E-Mailadresse bzw. Faxadresse bekannt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - (a) die Wahl der Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes und nimmt den Jahresbericht entgegen.
  - (b) die Wahl der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
  - (c) die Entlastung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
  - (d) die Beratung über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
  - (e) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
  - (f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - (g) die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss sowie

- (h) die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks, über andere Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern dem nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder widersprechen.
- (6) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein\*e Bewerber\*in vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere Bewerber\*innen vorhanden, ist auf Antrag schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist derjenige/diejenige Bewerber\*in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerber\*innen und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (7) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem/einer Bewerber\*in höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber\*innen auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber\*innen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern\*innen. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber\*innen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 5.
- (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer\*innen sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der

Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und an alle Vereinsmitglieder zu versenden.

## **§ 9 Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung benannt worden ist und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach §26 BGB von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn diese rechtzeitig als Tagesordnungspunkt mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB wird bei der Mitgliederversammlung gewählt.  
Die/Der Vorsitzende sowie ggf. drei weitere Personen und der/die Schatzmeister\*in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB lebt selbst als Mensch mit Behinderung. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ggf. können sich die

Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sich eine Geschäftsordnung geben, die durch den Vorstand (§ 26 BGB und erweiterter Vorstand) beschlossen wird.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.  
Von der Mitgliederversammlung können interessierte Mitglieder sowie weitere Personen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die berufenen Mitglieder des erweiterten Vorstands sind

- (a) ein\*e Sprecher\*in der Arbeitsgruppen, der/die durch die Arbeitsgruppen selbst gewählt wurde
  - (b) die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen und der Stadt Freiburg
  - (c) die Vorsitzenden bzw. ein Mitglied der Beiräte für Menschen mit Behinderungen der Landkreise und der Stadt Freiburg,
  - (d) der/die Mitarbeiter\*in der Koordinationsstelle Inklusion der Stadt Freiburg,
  - (e) Vertreter\*innen der Hochschulen aus der Region,
  - (f) Vertreter\*innen des Selbsthilfebüros Freiburg,
  - (g) ein\*e Vertreter\*in der Vereinigung Freiburger Sozialarbeit.
- (3) Es können bis zu 5 weitere Mitglieder und Personen aus der Zivilgesellschaft von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB sowie die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl unbegrenzt möglich ist.
- (5) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.



Er hat in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

- (6) Sitzungen des Vorstands finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. In den Sitzungen fasst dieser seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer\*innen und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterschreiben und den Gremiumsmitgliedern sowie den weiteren zur Teilnahme mit beratender Stimme berufenen Personen zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand kann im Einzelfall Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen, wenn alle Gremiumsmitglieder dem Verfahren jeweils zugestimmt haben. Jedes Gremiumsmitglied hat dafür zu sorgen, dass spätestens bei der nächsten Sitzung die Zustimmung zum Verfahren und der Beschluss ordnungsgemäß protokolliert werden.

## **§ 11 Arbeitsgruppen**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der aktiven Arbeit des Vereins können vom Vorstand auf Antrag interessierter Mitglieder Arbeitsgruppen mit konkreten Aufgaben gebildet werden.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt zwei Sprecher\*innen für die koordinierenden Aufgaben, insbesondere also für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Kommunikation innerhalb des Vereins. Ein\*e Sprecher\*in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (3) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Arbeit selbst.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung der Arbeitsgruppen sowie zur Erledigung der sonstigen Aufgaben des Vereins eine Geschäftsstelle unterhalten.

- (2) Bis zu einer anderen Entscheidung ist die Geschäftsstelle beim Selbsthilfebüro Freiburg angesiedelt.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Aufgabe,
- (a) die Buchführung insgesamt,
  - (b) den Beitragseinzug,
  - (c) die Vereinnahmung von Spenden samt der Ausstellung entsprechender Zuwendungsbestätigungen und
  - (d) die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins jeweils bezogen auf das vergangene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben sie über ihre Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten, bevor über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes abgestimmt wird.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins Netzwerk Inklusion Region Freiburg tritt am Tag der Gründungsversammlung, den 09. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 09. Oktober 2018

#### **Gründungsmitglieder**

Bruno Stratz, Beauftragter für Menschen mit Behinderung Landkreis  
Emmendingen

autista Freiburg GmbH

Christine Cecala

Beate Massell

AKBN e.V.

Korczak-Haus Freiburg e.V.

Michael Feller

Cornelia Bossert

Kai-Uwe Schneider

Esther Grunemann

Sozialverband VdK Bezirksverband Südbaden

Rolf Wiehe

Stadt Freiburg Dezernat III

Freiburger Bündnis für Familie e.V.

Kerstin Andreae, MdB

Anke Dallmann

Freiwilligen Agentur Freiburg

Selbsthilfebüro Freiburg

Mathias Schulz

Der Paritätische Regionalgeschäftsstelle Freiburg